

Zweite Verordnung betreffend die Beschlagnahme polnischen Vermögens im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig¹

Vom 27. September 1939

Für das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig verordne ich:

§ 1

(1) Die durch die Verordnung betreffend die Beschlagnahme polnischen Vermögens in Danzig vom 4. September 1939 (GBl., S. 465) angeordnete Beschlagnahme wird auf das Vermögen von Personen polnischer Volkstumszugehörigkeit ausgedehnt. Für juristische Personen gilt Satz 1 sinngemäß.

(2) Über Anträge auf Freigabe beschlagnahmten Vermögens entscheidet der Staatskommissar.

§ 2

(1) Wer nach § 1 beschlagnahmtes Vermögen oder einzelne Vermögensgegenstände in Besitz hat oder darüber zu verfügen berechtigt ist, ist verpflichtet, diese unverzüglich dem Staatskommissar für die Beschlagnahme polnischen Vermögens anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht erstreckt sich auch auf juristische und natürliche Personen Danziger Staatsangehörigkeit.

(2) Der Staatskommissar kann über die Verwertung des Vermögens selbst entscheiden oder die Entscheidung besonderen Treuhändern übertragen, die er selbst einsetzt.

§ 3

(1) Während der Dauer der Beschlagnahme sind Zwangsversteigerungen, Zwangsverwaltungen und Zwangsvollstreckungen jeder Art in das beschlagnahmte Vermögen unzulässig. Desgleichen findet ein Konkursverfahren oder ein Vergleichsverfahren nicht statt.

(2) Nach Inkrafttreten der Verordnung erfolgte Vollstreckungsmaßnahmen sind von Amts wegen aufzuheben.

§ 4

Die Beschlagnahme und die Einsetzung der Treuhänder sowie ihre Namen sind auf Antrag des Staatskommissars in das Grundbuch, Handelsregister oder in ein sonstiges in Betracht kommendes öffentliches Register einzutragen.

§ 5

(1) Gläubiger deutscher Volkszugehörigkeit, denen ein Anspruch gegen den polnischen Staat, polnische Staatseinrichtungen oder Personen polnischer Volkszugehörigkeit (natürlicher und juristischer) zusteht, haben ihre Forderungen bis zum 15. Oktober 1939 bei dem Staatskommissar für die Beschlagnahme polnischen Vermögens in Danzig, Hansaplatz 15, anzumelden.

(2) In der Anmeldung sind die Höhe der Forderung, die Fälligkeit und der Zinssatz zu bezeichnen sowie anzugeben, ob für die Forderung ein Titel (Urteil, vollstreckbare Urkunde) und Sicherungsrechte (Übereignungen, Pfandrechte) bestehen. Forderungen, für die ein Titel nicht besteht, sind durch Vorlegung von Urkunden (Schuldscheinen, Rechnungen,

¹ Verordnungsblatt des Militärbefehlshabers Danzig-Westpreußen 1939, p. 56.

Lieferungsbescheinigungen usw.) oder in sonstiger Weise glaubhaft zu machen. Der Staatskommissar kann verlangen, dass die Richtigkeit der Angabe an Eides Statt versichert wird.
(3) Klagen auf Feststellung des Bestehens einer Forderung sind erst zulässig, wenn der Staatskommissar die Forderung bestritten hat.

§ 6

Die Verordnung tritt rückwirkend mit dem 4. September 1939 in Kraft.

Danzig, den 27. September 1939.

Für den Militärbefehlshaber Danzig-Westpreussen.
Der Chef der Zivilverwaltung.
Der ständige Vertreter.
Huth